

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9

München, den 13. April

1961

Datum	Inhalt	Seite
11. 4. 1961	Verordnung über die Erhöhung des Unterhaltszuschusses für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten	121
7. 3. 1961	Verordnung über die Berufsausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft . . . . .	121
23. 3. 1961	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landwirtschaftsämter . . . . .	128
24. 3. 1961	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — DVVbF	128
25. 3. 1961	Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den einfachen und mittleren Dienst bei der Staatlichen Schifffahrt . . . . .	128
28. 3. 1961	Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung . . . . .	132

## Verordnung

### über die Erhöhung des Unterhaltszuschusses für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten

Vom 11. April 1961

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamten-gesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

§ 3 der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 7. März 1961 (GVBl. S. 88) erhält folgende Fassung:

„Der Grundbetrag beträgt monatlich 333,40 DM, der Verheiratenzuschlag monatlich 74,50 DM.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

München, den 11. April 1961

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard

## Verordnung

### über die Berufsausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft

Vom 7. März 1961

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 7. Mai 1954 (BayBS IV S. 320) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit der berufsständischen Organisation sowie bezüglich der Bestimmungen über das Ausbildungs- und Prüfungswesen im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und — soweit Angelegenheiten der Schulen im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus berührt werden — im Einvernehmen mit diesem folgende Verordnung:

## Abschnitt I

### Ausbildung der Lehrlinge

#### § 1

#### Ländliche Hauswirtschaftslehre

Die ländliche Hauswirtschaftslehre umfaßt die Ausbildung im Lehrbetrieb sowie den Besuch berufl-fördernder Kurse.

#### § 2

#### Lehrzeitdauer

(1) Die ländliche Hauswirtschaftslehre dauert in der Regel drei Jahre. Sie kann frühestens nach Erfüllung der Volksschulpflicht begonnen werden. Die ersten vier Wochen der Lehrzeit gelten als Probezeit.

(2) Für Lehrlinge, die ihre Lehre nach Vollendung des 16. Lebensjahres beginnen und bis dahin eine öffentliche oder staatlich anerkannte höhere Lehranstalt oder Mittelschule besucht oder eine praktische berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, dauert die Lehrzeit zwei Jahre.

(3) Lehrlingen, die bei Beginn der Lehrzeit eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit in normal bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieben oder eine Berufsausbildung in einem artverwandten Beruf nachweisen, kann die Lehrzeit auf Antrag bis auf ein Jahr verkürzt werden.

(4) Die Lehre ist mit Ableistung der festgesetzten Lehrzeit beendet.

#### § 3

#### Zuständigkeit für die Verkürzung der Lehrzeit

(1) Die Anträge auf Verkürzung der Lehrzeit nach § 2 Abs. 3 sind mit amtlichen Nachweisen über die praktische Tätigkeit bei dem Landwirtschaftsamt einzureichen, in dessen Bereich der Lehrling zur Zeit der Antragstellung tätig ist. Für Antragstellerinnen, die sich noch in keinem Lehrverhältnis befinden, ist das Landwirtschaftsamt zuständig, in dessen Bereich die Antragstellerin wohnt.

(2) Über die Anträge entscheidet das Landwirtschaftsamt.

(3) Die Entscheidung ist nach dem Bayer. Kostengesetz vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) gebührenpflichtig.

## § 4

## Wahl des Lehrbetriebes und Wechsel während der Lehrzeit

(1) Die Lehrzeit ist bei anerkannten Lehrfrauen in Betrieben abzuleisten, die für die Ausbildung als geeignet erklärt worden sind.

(2) Bei mehrjähriger Lehrzeit soll die Lehre in zwei verschiedenartigen Lehrbetrieben abgeleistet werden.

(3) Familienangehörige des Betriebsleiters können einen Teil der Lehrzeit in dessen landwirtschaftlichem Betrieb ableisten, wenn eine Anerkennung und Eignungserklärung nach §§ 10 bis 12 oder nach § 18 vorliegt. Jedoch ist in allen Fällen mindestens ein Jahr der Lehrzeit in einem anerkannten Fremdlehrbetrieb (§§ 10 bis 12) abzuleisten.

## § 5

## Lehrvertrag und Lehranzeige

(1) Bei Eintritt in die Lehre ist zwischen der Lehrfrau einerseits, dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter andererseits ein Lehrvertrag in dreifacher Ausfertigung abzuschließen. Ist die Lehrfrau Angestellte im Lehrbetrieb, so ist der Lehrvertrag auch mit dem Betriebsinhaber abzuschließen. Der Lehrvertrag ist spätestens nach Ablauf der vierwöchigen Probezeit bei dem für den Lehrbetrieb zuständigen Landwirtschaftsamt zur Genehmigung vorzulegen. Dem Lehrvertrag ist ein Personalbogen mit Lebenslauf, ein ärztliches Gesundheitszeugnis des Lehrlings, eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses und bei Berufsschulpflichtigen des letzten Zeugnisses der landwirtschaftlichen Berufsschule beizufügen.

(2) Bei Lehrverhältnissen zwischen Familienangehörigen ist an Stelle des Lehrvertrages dem für den Lehrbetrieb zuständigen Landwirtschaftsamt eine Lehranzeige in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen. Der Lehranzeige ist ein Personalbogen mit Lebenslauf, eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses und bei Berufsschulpflichtigen des letzten Zeugnisses der landwirtschaftlichen Berufsschule beizufügen.

(3) Das Landwirtschaftsamt hat den Abschluß, die Verlängerung oder die vorzeitige Auflösung eines jeden Lehrverhältnisses dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Eintragung in die Lehrlingsstammrolle zu melden. Von jedem Lehrverhältnis ist außerdem dem für den Lehrbetrieb zuständigen Arbeitsamt Mitteilung zu machen.

(4) Die Genehmigung des Lehrvertrages ist nach dem Bayer. Kostengesetz gebührenpflichtig. Die Gebühr ist von der Lehrfrau oder, wenn diese Angestellte ist, vom Eigentümer oder Pächter des Lehrbetriebes beim Landwirtschaftsamt einzubezahlen.

## § 6

## Besuch von berufsfördernden Kursen während der Lehrzeit

Jeder Lehrling hat an einem 14tägigen Viehhaltungs- und Melkkurs — möglichst an einer Viehhaltungs- und Melkerschule — teilzunehmen, sofern er nicht schon den Besuch eines solchen Kurses nachweisen kann. Außerdem soll er in jedem Lehrjahr einen berufsfördernden Kurs besuchen. Der Besuch dieser Kurse soll für berufsschulpflichtige Lehrlinge möglichst in die Schulferien gelegt werden.

## § 7

## Fachschulbesuch während der Lehrzeit

Der Besuch einer Fachschule während der Lehrzeit ist in der Regel unzulässig. Ausnahmen sind nur in besonders gelagerten Fällen mit vorheriger Einwilligung der für den Sitz des Lehrbetriebes zuständigen

Regierung gestattet. Für Lehrlinge mit nur einjähriger Lehrzeit dürfen Ausnahmen nicht bewilligt werden.

## § 8

## Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist verpflichtet:

- a) der Lehrfrau Treue und Gehorsam zu erweisen, insbesondere die im Lehrvertrag festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen,
- b) während der Lehrzeit die Tagebücher und ein Merkbuch zu führen und diese Bücher der Lehrfrau regelmäßig zur Überprüfung und Unterzeichnung vorzulegen,
- c) seiner Berufsschulpflicht nachzukommen,
- d) an den Veranstaltungen und Lehrgängen teilzunehmen, die von den für die Ausbildung zuständigen Behörden angeordnet werden.

## § 9

## Pflichten der Lehrfrau

Die Lehrfrau ist verpflichtet:

- a) den Lehrling sorgfältig anzuleiten und die Erfüllung seiner Verpflichtungen (§ 8) zu überwachen,
- b) den Lehrling mit allen im Lehrbetrieb vorkommenden Arbeiten im erforderlichen Wechsel vertraut zu machen und ihm die hierzu notwendigen Belehrungen zu geben,
- c) den Lehrling zur Führung des Tagebuches und des Merkbuches anzuhalten und diese Bücher regelmäßig durchzusehen und die Kenntnisnahme unterschriftlich zu bestätigen,
- d) den Lehrling neben der fachlichen Ausbildung auch erzieherisch zu leiten, ihn insbesondere sorgfältig zu betreuen und zu guten Sitten zu erziehen,
- e) die im Lehrvertrag enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten,
- f) den Lehrling in jedem Jahr an einem berufsfördernden Kurs teilnehmen zu lassen und ihm auch während dieser Zeit das Taschengeld zu gewähren,
- g) den berufsschulpflichtigen Lehrling zum regelmäßigen Berufsschulbesuch anzuhalten,
- h) dem Lehrling die Möglichkeit zu geben, seinen religiösen Verpflichtungen nachzukommen,
- i) an den vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder den von ihm beauftragten Dienststellen veranstalteten Lehrfrauentagen und sonstigen Veranstaltungen für Lehrfrauen teilzunehmen.

## Abschnitt II

## Anerkennung der Lehrfrauen und Eignungserklärung der Lehrbetriebe

## § 10

## Voraussetzungen für die Anerkennung als Lehrfrau

(1) Zur Ausbildung der ländlichen Hauswirtschaftslehrlinge sind nur anerkannte Lehrfrauen in den für geeignet erklärten landwirtschaftlichen Betrieben berechtigt.

(2) Die Anerkennung als Lehrfrau setzt voraus, daß die Bewerberin

- a) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und kein Verhalten gezeigt hat, das mit der Anerkennung als Lehrfrau unvereinbar ist,
- b) eine ländlich-hauswirtschaftliche Fachschule mit Erfolg besucht hat,
- c) den Meisterbrief in der ländlichen Hauswirtschaft erworben hat,
- d) in einem landwirtschaftlichen Betrieb die Hauswirtschaft mindestens seit einem Jahr selbständig und erfolgreich führt und das 25. Lebensjahr vollendet hat,



- e) den ihr als Lehrfrau obliegenden Erziehungs- und Ausbildungsaufgaben gewachsen ist und die Gewähr bietet, die Verpflichtungen als Lehrfrau zu erfüllen,
- f) die richtige Beeinflussung und Betreuung des Lehrlings in persönlicher und sittlicher Beziehung durch geordnete Verhältnisse in der Familie und im Betrieb gewährleistet.

(3) Bei den unter b), c) und d) gestellten Anforderungen kann das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausnahmen zulassen, wenn die Anwendung dieser Bestimmungen zu Härten führen würde.

#### § 11

##### Voraussetzungen für die Eignungserklärung als Lehrbetrieb

(1) Die Eignungserklärung als Lehrbetrieb setzt voraus, daß der Betrieb

- a) seiner Art und seinen Einrichtungen nach den neuzeitlichen Anforderungen entspricht,
- b) nach fortschrittlichen betriebs- und hauswirtschaftlichen Methoden erfolgreich bewirtschaftet wird,
- c) im Verhältnis zur Betriebsgröße und Bewirtschaftungsintensität genügend Arbeitskräfte aufweist sowie geordnete Arbeitsverhältnisse und eine geordnete Arbeitszeiteinteilung hat,
- d) eine Lehrlingsunterkunft aufweist, die den zeitgemäßen Anforderungen der Gesundheit entspricht und über entsprechende hygienische Anlagen verfügt,
- e) der Milchleistungsprüfung des Landeskontrollverbandes angeschlossen ist.

(2) Bei Betrieben ohne Milchviehhaltung kann die Regierung Ausnahmen von der unter Buchstabe c) gestellten Forderung zulassen.

(3) Wenn die Lehrfrau Angestellte im Betrieb ist, setzt die Eignungserklärung auch voraus, daß die Erfüllung der Verpflichtungen unter § 9 Buchstabe d—h seitens aller verantwortlichen Personen des Betriebes angenommen werden kann.

#### § 12

##### Durchführung der Anerkennung und Eignungserklärung

(1) Die Anerkennung als Lehrfrau und Eignungserklärung des Betriebes erfolgt auf Antrag. Der Antrag auf Anerkennung als Lehrfrau ist von der Bewerberin mit ihrem Lebenslauf und einem polizeilichen Führungszeugnis neuesten Datums sowie einer beglaubigten Abschrift des Zeugnisses über die Meisterinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft bei dem für den Betrieb zuständigen Landwirtschaftsamt einzureichen. Mit diesem Antrag ist der Antrag auf Eignungserklärung des Betriebes zu verbinden, sofern diese nicht schon vorliegt. Der Antrag auf Eignungserklärung ist, wenn die Bewerberin nicht selbst Eigentümerin oder Pächterin bzw. die Ehefrau des Eigentümers oder Pächters ist, von dem Verfügungsberechtigten Besitzer zu stellen. Das Landwirtschaftsamt nimmt im Benehmen mit der Berufsstandsvertretung zum Antrag Stellung und legt ihn der Regierung vor.

(2) Bei der Regierung ist ein Ausschuß zu bilden, welcher nach Besichtigung des Betriebes über den Antrag entscheidet. Dieser Ausschuß (Anerkennungsausschuß) besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der Referentin für das ländliche Hauswirtschaftswesen bei der Regierung als Vorsitzende; diese ist berechtigt, den Vorsitz an die Leiterin der hauswirtschaftlichen Abteilung einer Landwirtschaftsschule zu übertragen,
- b) zwei Lehrfrauen, von denen eine im Arbeitnehmerverhältnis stehen soll.

Die Mitglieder nach b) beruft die Regierung von Fall zu Fall auf Vorschlag der berufsständischen Organisation.

(3) Die Regierung teilt der Bewerberin und dem Landwirtschaftsamt die Entscheidung des Anerkennungsausschusses schriftlich mit. Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Entscheidung zu begründen.

(4) Die erstmalige Anerkennung wird in der Regel auf fünf Jahre befristet. Der Anerkennungsausschuß entscheidet rechtzeitig vor Ablauf der Fünfjahresfrist auf Antrag des zuständigen Landwirtschaftsamtes, ob die befristete Anerkennung in eine unbefristete umgewandelt wird. Über diese wird von der zuständigen Regierung eine Urkunde ausgestellt.

(5) Die Eignungserklärung des Betriebes erfolgt in der Regel unbefristet.

(6) Anerkannte Lehrfrauen dürfen in den für geeignet erklärten Betrieben in der Regel bis zu zwei Lehrlinge gleichzeitig ausbilden. Auf Antrag kann die Regierung, sofern die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, die gleichzeitige Ausbildung von mehr als zwei Lehrlingen genehmigen.

#### § 13

##### Wechsel der Lehrfrau

(1) Wechselt eine Lehrfrau in einen anderen Betrieb, so hat sie dem für den neuen Betrieb zuständigen Landwirtschaftsamt Mitteilung zu machen, wenn sie dort wieder Lehrlinge ausbilden will. Besitzt der neue Betrieb die Eignungserklärung als Lehrbetrieb noch nicht, so ist diese vom Berechtigten (§ 12 Abs. 1 Satz 4) zu beantragen.

(2) Bei Ausscheiden der Lehrfrau bleibt die Eignungserklärung des Betriebes fortbestehen, sofern keine Gründe für die Rücknahme (§ 15) vorliegen.

#### § 14

##### Gebühren für die Anerkennung und Eignungserklärung

Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Lehrfrau und Eignungserklärung des Betriebes ist nach dem Bayer. Kostengesetz gebührenpflichtig. Die Gebühr ist mit der Antragstellung beim Landwirtschaftsamt einzubezahlen.

#### § 15

##### Rücknahme der Anerkennung und Eignungserklärung

(1) Die Anerkennung oder die Eignungserklärung wird zurückgenommen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Eignungserklärung weggefallen sind,
- b) die Lehrfrau die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über die Ausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft nicht einhält,
- c) die Lehrfrau bzw. der Besitzer des Lehrbetriebes die Überprüfung der Ausbildung des Lehrlings und des Lehrbetriebes verweigert,
- d) durch Betriebsumstellungen eine ordnungsgemäße Ausbildung des Lehrlings nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft der Anerkennungsausschuß. Für die Mitteilung der Entscheidung gilt § 12 Abs. 3 sinngemäß.

#### § 16

##### Auflösung eines Lehrverhältnisses bei Rücknahme der Anerkennung oder Eignungserklärung

Bei Rücknahme der Anerkennung als Lehrfrau oder der Eignungserklärung des Betriebes gilt ein bestehendes Lehrverhältnis als gelöst.

## § 17

Fortsetzung der Lehre bei Ausscheiden der Lehrfrau

Bei Ausscheiden der Lehrfrau kann eine kurzfristige Fortsetzung der Ausbildung auf dem bisherigen Betrieb vom Landwirtschaftsamt als Lehre anerkannt werden.

## § 18

Anerkennung als Lehrfrau und Eignungserklärung eines Betriebes für die Ausbildung von Familienangehörigen

(1) Die Anerkennung als Lehrfrau und die Eignungserklärung des Betriebes für die Ausbildung von Familienangehörigen setzt voraus, daß

- a) die Bewerberin im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und über das erforderliche praktische Können und fachliche Wissen verfügt,
- b) der Betrieb seiner Art und seinen Einrichtungen nach den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

(2) Über die Anerkennung und Eignungserklärung entscheidet das Landwirtschaftsamt auf Antrag.

(3) Diese Anerkennung berechtigt nur zur Ausbildung von Familienangehörigen.

(4) Diese Anerkennung und Eignungserklärung gilt für die Zeit, in der Familienangehörige zur Ausbildung anstehen. Für die Rücknahme der Anerkennung und Eignungserklärung gilt § 15 Abs. 1 entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist das Landwirtschaftsamt.

(5) Für diese Anerkennung und Eignungserklärung hat der Antragsteller beim Landwirtschaftsamt eine Gebühr nach dem Bayer. Kostengesetz zu entrichten.

## § 18 a

Anerkennung als Lehrfrau und Eignungserklärung eines Betriebes bei Austauschlehre

(1) Leistet ein Lehrling seine Lehrzeit ganz oder teilweise im elterlichen Betrieb eines anderen Lehrlings ab, während dieser gleichzeitig im elterlichen Betrieb des ersten Lehrlings in der Lehre steht, so liegt eine Austauschlehre vor.

(2) Das für den Lehrbetrieb zuständige Landwirtschaftsamt wird ermächtigt, bei der Austauschlehre gleichzeitig mit der Genehmigung des Lehrvertrages die Anerkennung der Lehrfrau und die Eignungserklärung des Betriebes auszusprechen, sofern die Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 gegeben sind. Die Anerkennung und Eignungserklärung sind in diesem Falle nur für das vorliegende Lehrverhältnis gültig.

Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 2 Buchstaben b), c) und d) und § 11 Abs. 1 Buchstabe e).

(3) Der Eignungserklärung hat eine Besichtigung des Betriebes durch eine Landwirtschaftslehrerin und -beraterin des Landwirtschaftsamtes vorzugehen. Betriebe, die hiernach für geeignet zur Austauschlehre erklärt werden können, sind auf Antrag ihres Inhabers in eine Liste der Austauschbetriebe beim Landwirtschaftsamt aufzunehmen.

(4) Die Ermächtigung nach Abs. 2 gilt nicht, wenn der Lehrbetrieb und der elterliche Betrieb des Lehrlings in der gleichen Gemeinde oder in unmittelbar benachbarten Gemeinden liegen oder wenn der Austauschlehrling den gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Staatsdienst anstrebt oder Landwirtschaftslehrerin an einer Landwirtschaftlichen Berufsschule werden will.

## § 19

Überwachung der Lehrbetriebe

Jeder Lehrbetrieb ist mindestens zweimal jährlich durch eine Landwirtschaftslehrerin und -beraterin des für den Sitz des Lehrbetriebes zuständigen Landwirtschaftsamtes zu besuchen, um Einblick in die Art

der Ausbildung, Erziehung und Betreuung der Lehrlinge zu nehmen. Das Recht des Besuches zu gleichem Zweck steht auch der Vertreterin des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der zuständigen Regierung zu.

## Abschnitt III

Prüfungsordnung für die Gehilfinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft

## § 20

Prüfungstermin, Anmeldung, Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Die Gehilfinnenprüfungen in der ländlichen Hauswirtschaft finden in der Regel jährlich in der Zeit zwischen dem 15. März und 15. Oktober statt. Die Prüfungstermine sind zeitlich so festzulegen, daß eine zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleistet ist.

(2) Das Landwirtschaftsamt gibt den Anmelde-termin zur Prüfung rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt. Zu diesem Termin haben sich die Bewerberinnen unter Verwendung des beim Landwirtschaftsamt erhältlichen Vordruckes zur Prüfung anzumelden. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein handschriftlicher Lebenslauf,
- b) eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) Nachweise über die abgeleitete Lehrzeit (Lehrverträge, Lehrzeugnisse),
- d) Nachweise über den Besuch eines Viehhaltungs- und Melkkurses und sonstiger berufsfördernder Kurse.

Ferner hat die Bewerberin dem Landwirtschaftsamt, bei dem sie sich zur Prüfung angemeldet hat, spätestens 14 Tage vor der Prüfung die von ihr geführten Tagebücher und das Merkbuch vorzulegen.

(3) Zur Gehilfinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft wird in der Regel nur zugelassen, wer die vorgeschriebene Lehrzeit ordnungsgemäß abgeleistet und die in Abs. 2 verlangten Unterlagen fristgerecht vorgelegt hat.

(4) Über die Zulassung zur Gehilfinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft entscheidet das Landwirtschaftsamt.

(5) Bei der unter Abs. 3 gestellten Forderung kann die zuständige Regierung Ausnahmen zulassen, wenn bei der Durchführung dieser Bestimmung besondere Härten entstehen würden.

## § 21

Prüfungsausschuß

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt einem Prüfungsausschuß, dem folgende Mitglieder angehören:

- a) die Leiterin der Abteilung Hauswirtschaft der Landwirtschaftsschule oder ihre Stellvertreterin als Vorsitzende,
- b) zwei Lehrerinnen, von denen eine im Arbeitnehmerverhältnis stehen soll.

Die Ausschußmitglieder nach Buchstabe b) werden vom Landwirtschaftsamt von Fall zu Fall im Benehmen mit der berufsständischen Organisation berufen. Das Landwirtschaftsamt soll ferner eine Landwirtschaftslehrerin der Landwirtschaftlichen Berufsschule einladen, als ordentliches Mitglied des Prüfungsausschusses bei der Prüfung mitzuwirken.

(2) Im Bedarfsfalle können besondere Fachprüfer herangezogen werden. Diese benoten ihren Prüfungsteil und können auch bei der Festsetzung der Gesamtnote beratend mitwirken. Sie haben jedoch kein Stimmrecht im Prüfungsausschuß.



## § 22

## Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist in einem geeigneten ländlich-hauswirtschaftlichen Lehrbetrieb durchzuführen. Der Prüfungsbetrieb wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach vorheriger Vereinbarung mit der betreffenden Lehrfrau bestimmt.

(2) Der Lehrling darf nicht in seinem Lehrbetrieb und nicht von seiner Lehrfrau geprüft werden.

(3) An einer Prüfung sollen nicht mehr als vier Prüflinge teilnehmen.

(4) Für die Durchführung der Prüfung sind in der Regel mindestens 9 Stunden anzusetzen; sie soll sich auf zwei Tage erstrecken und zwar vom Mittag des ersten bis Nachmittag des zweiten Tages.

## § 23

## Zweck der Prüfung, Prüfungsstoff

(1) In der Prüfung soll der Lehrling nachweisen, daß er imstande ist, die grundlegenden Arbeiten in der ländlichen Hauswirtschaft überlegt und zweckmäßig auszuführen und daß er über das erforderliche fachliche und berufsständische Wissen verfügt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Abschnitte:

- a) praktisches Können,
- b) fachliches und berufsständisches Wissen,
- c) schriftliche Arbeiten (Geschäftsverkehr, Führung des Tage- und Merkbuches, u. a. m.).

## § 24

## Benotung

(1) Die Leistungen des Prüflings in jedem Abschnitt sind in folgenden Abstufungen zu bewerten:

Note 1 = sehr gut	(eine überragende, vorzügliche Leistung),
Note 2 = gut	(eine überdurchschnittliche Leistung),
Note 3 = befriedigend	(eine allen durchschnittlichen Anforderungen gerecht werdende Leistung),
Note 4 = ausreichend	(eine, abgesehen von einigen Mängeln, noch brauchbare Leistung),
Note 5 = mangelhaft	(eine fast unbrauchbare Leistung),
Note 6 = ungenügend	(eine unbrauchbare Leistung).

(2) Die Abschnittsnote werden mit folgenden Bewertungszahlen vervielfältigt:

- a) praktisches Können . . . . . 5fach
- b) fachliches und berufsständisches Wissen . 3fach
- c) schriftliche Arbeiten  
(Geschäftsverkehr, Führung des Tage- und Merkbuches, u. a. m.) . . . . . 2fach

Diese Ergebnisse werden zusammengezählt und durch die Zahl 10 geteilt. Die Prüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, wobei die dritte unberücksichtigt bleibt.

(3) Für die Vermittlung der Prüfungsnote (Gesamtnote) ist folgende Abstufung anzuwenden:

1,00 — 1,50 = sehr gut
1,51 — 2,50 = gut
2,51 — 3,50 = befriedigend
3,51 — 4,50 = ausreichend
4,51 — 5,00 = mangelhaft
5,01 — 6,00 = ungenügend.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Abschnittsnote schlechter als 5,00 ist oder wenn zwei Abschnittsnote schlechter als 4,50 sind.

## § 25

## Rücktritt, Ausschluß von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Der Prüfling kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich während der Prüfung in gröblicher Weise ungebührlich benimmt.

## § 26

## Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Prüfungszeugnis, Gehilfenbrief

(1) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

(2) Hat der Lehrling die Prüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis und einen Gehilfenbrief.

(3) Das Zeugnis wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der Gehilfenbrief von dessen Vorsitzender unterzeichnet; beide werden mit dem Siegel des Landwirtschaftsamtes versehen.

(4) Im Prüfungszeugnis wird eine Gesamtnote gegeben. Diese ist in Worten auszudrücken. Die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern werden auf der Rückseite vermerkt.

(5) Hat ein Prüfling nicht bestanden, erhält er eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sein müssen.

## § 27

## Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Lehrling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal, frühestens nach einem weiteren halben Jahr Lehrzeit in einem anerkannten Lehrbetrieb, wiederholen.

(2) Wer seine Prüfungsnote verbessern will, kann die Prüfung nach einem halben Jahr weiterer ländlich-hauswirtschaftlicher Tätigkeit einmal wiederholen. Das bessere Prüfungsergebnis ist gültig.

## § 28

## Prüfungsgebühr

(1) Für die Prüfung sowie für die Ausstellung des Zeugnisses und des Gehilfenbriefes hat der Lehrling bei Aushändigung der Zulassung eine Gebühr nach dem Bayer. Kostengesetz beim Landwirtschaftsamst und am Tag der Prüfung einen Materialunkostenbeitrag beim Prüfungsbetrieb einzubezahlen.

(2) Wenn der Lehrling ohne triftige Gründe nicht an der Prüfung teilnimmt oder während der Prüfung zurücktritt oder von der Prüfung ausgeschlossen wird, ist die Prüfungsgebühr verfallen.

(3) Die Prüfungsgebühr wird zurückerstattet, wenn der Prüfling aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, an der Prüfung nicht teilnimmt oder zurücktritt.

## § 29

## Berechtigung

Die bestandene Gehilfenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Ländliche Hauswirtschaftsgehilfin“.

## Abschnitt IV

## Fortbildung der ländlichen Hauswirtschaftsgehilfin

## § 30

## Zweck der Gehilfinnenfortbildung

Zweck der Gehilfinnenfortbildung ist die Vorbereitung zur Meisterinnenprüfung. Während der Gehilfinnenfortbildung soll sich die Gehilfin die Kenntnisse und Erfahrungen aneignen, die zur selbständigen Führung einer ländlichen Hauswirtschaft und für die Ausbildung von ländlichen Hauswirtschaftslehrlingen erforderlich sind.

## § 31

## Anmeldung zur Gehilfinnenfortbildung

Ländliche Hauswirtschaftsgehilfinnen, die später die Meisterinnenprüfung ablegen wollen, sollen sich möglichst bald nach der Gehilfinnenprüfung sowie nach jedem Stellenwechsel bei dem für ihren Arbeitsplatz zuständigen Landwirtschaftsamt anmelden, damit sie zu den vorgesehenen Gehilfinnentreffen und zum Vorbereitungskurs für die Meisterinnenprüfung (§ 33 Abs. 3) einberufen werden können.

## § 32

## Dauer der Gehilfinnenfortbildung

Die Fortbildung der Gehilfin dauert in der Regel sechs Jahre. Bewerberinnen, welche die Gehilfinnenprüfung erst nach Vollendung des 20. Lebensjahres abgelegt haben und außer der normalen Lehrzeit eine praktische Tätigkeit in der ländlichen Hauswirtschaft nachweisen, kann diese Tätigkeit bei der Zulassung zur Meisterinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft auf die Gehilfinnenzeit angerechnet werden.

## § 33

## Art der Gehilfinnenfortbildung

(1) Die ländliche Hauswirtschaftsgehilfin hat sich möglichst vielseitig weiterzubilden und soll dabei wenigstens zwei verschiedene Betriebe kennenlernen. Die Wahl der Betriebe ist ihr freigestellt. Die Tätigkeit in landwirtschaftlichen Betrieben soll nach Möglichkeit durch eine hauswirtschaftliche Tätigkeit in einem Heim auf dem Lande (Kinderheim, Altersheim, Krankenhaus, u. a. m.) ergänzt werden. Diese Tätigkeit soll  $\frac{1}{2}$  Jahr und nicht länger als 1 Jahr dauern.

(2) Der erfolgreiche Abschluß einer Fachschule für die ländliche Hauswirtschaft (hauswirtschaftliche Abteilung einer Landwirtschaftsschule oder Jahreslehrgang bzw. Unterklasse einer Landfrauenschule) ist Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterinnenprüfung, von der nur aus besonderen Gründen abgewichen werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft die Regierung. Der Fachschulbesuch kann bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren auf die 6jährige Gehilfinnenfortbildung angerechnet werden.

(3) Während der Zeit der Gehilfinnenfortbildung soll die ländliche Hauswirtschaftsgehilfin mindestens einmal im Jahr an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen. Ferner hat sie vor der Meisterinnenprüfung einen Vorbereitungslehrgang zu besuchen. Der Vorbereitungslehrgang dauert in der Regel vier bis sechs Wochen. Dieser kann für selbständige Berufstätige bis auf eine Woche verkürzt werden, sofern mit den Fortbildungslehrgängen eine Kurszeit von insgesamt mindestens vier Wochen erreicht wird.

## § 34

## Abschluß der Gehilfinnenfortbildung

Die Gehilfinnenzeit schließt mit der Meisterinnenprüfung ab. Diese ist nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung (§§ 35 ff.) durchzuführen.

## Abschnitt V

## Prüfungsordnung für die Meisterinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft

## § 35

## Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft

(1) Die Zulassung zur Meisterinnenprüfung setzt voraus, daß die Bewerberin

- a) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
- b) die Gehilfinnenprüfung mit Erfolg abgelegt hat,
- c) die Anforderungen nach §§ 31, 32 und 33 erfüllt hat.

Eigentümerinnen oder Pächterinnen bzw. die Ehefrau der Eigentümer oder Pächter, deren landwirtschaftliche Betriebe erhebliche Mängel in der Betriebsführung erkennen lassen, können von der Prüfung zurückgewiesen werden.

(2) Die Anmeldung zur Meisterinnenprüfung hat in der Regel zwei Jahre vor der Prüfung zu erfolgen. Sie ist über das für den Wohnort der Anwärterin zuständige Landwirtschaftsamt mit folgenden Unterlagen bei der Regierung einzureichen:

- a) Lebenslauf mit Lichtbild,
- b) polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums,
- c) amtlich beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Lehrzeit, Gehilfinnenprüfung, Gehilfinnenzeit und ferner Bestätigungen über die Teilnahme an berufsfördernden Lehrgängen und Kursen sowie beglaubigte Abschriften des letzten Schulentlassungszeugnisses und des Abschlußzeugnisses der Fachschule.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Meisterinnenprüfung obliegt der Regierung, die für den Wohnort der Antragstellerin zuständig ist.

## § 36

## Übergangsbestimmungen

Bis zum 31. Dezember 1965 kann das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bewerberinnen, denen die Erfüllung sämtlicher Anforderungen des § 35 Abs. 1 Buchstabe b) und c) aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, zur Meisterinnenprüfung zulassen.

## § 37

## Prüfungsausschuß

(1) Die Durchführung der Meisterinnenprüfung obliegt einem Prüfungsausschuß. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) der Referentin für das ländliche Hauswirtschaftswesen bei der Regierung oder einer von der Regierung beauftragten Landwirtschaftsoberlehrerin und -beraterin eines Landwirtschaftsamtes als Vorsitzende,
- b) der Landwirtschaftslehrerin und -beraterin eines Landwirtschaftsamtes,
- c) zwei Lehrerinnen bzw. Meisterinnen der ländlichen Hauswirtschaft, von denen eine Arbeitnehmerin sein muß.

Das Mitglied unter b) wird von der Regierung bestimmt, die Mitglieder unter c) werden von der Regierung auf Vorschlag der berufsständischen Organisation berufen.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Im Bedarfsfalle können besondere Fachprüfer herangezogen werden. Diese benoten ihren Prüfungsteil und können auch bei der Festsetzung der Gesamtnote beratend mitwirken. Sie haben jedoch kein Stimmrecht im Prüfungsausschuß.

## § 38

## Inhalt der Prüfung

(1) In der Meisterinnenprüfung ist vom Prüfling der Nachweis zu erbringen, daß er

- a) die in der ländlichen Hauswirtschaft vorkommenden Arbeiten meisterhaft ausführen kann,
- b) die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge versteht und die für die selbständige Führung einer ländlichen Hauswirtschaft erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Allgemeinbildung besitzt,
- c) die fachlichen und erzieherischen Fähigkeiten zur Ausbildung von ländlichen Hauswirtschaftslehrlingen hat.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Abschnitte:



- a) praktisches Können einschließlich Lehrlingsanleitung,  
 b) fachliches, staatsbürgerliches, berufsständisches und sozialkundliches Wissen,  
 c) zwei schriftliche Arbeiten aus dem Gebiet der ländlichen Hauswirtschaft, davon eine als Hausarbeit.

## § 39

## Benotung

(1) Die Leistungen des Prüflings in jedem Abschnitt sind in folgenden Abstufungen zu bewerten:

Note 1 = sehr gut	(eine überragende, vorzügliche Leistung),
Note 2 = gut	(eine überdurchschnittliche Leistung),
Note 3 = befriedigend	(eine allen durchschnittlichen Anforderungen gerecht werdende Leistung),
Note 4 = ausreichend	(eine, abgesehen von einigen Mängeln, noch brauchbare Leistung),
Note 5 = mangelhaft	(eine fast unbrauchbare Leistung),
Note 6 = ungenügend	(eine unbrauchbare Leistung).

(2) Die Abschnittsnoten werden mit folgenden Bewertungszahlen vervielfältigt:

- a) praktisches Können einschließlich Lehrlingsanleitung . . . . . 4fach  
 b) fachliches, staatsbürgerliches, berufsständisches und sozialkundliches Wissen . . . . 4fach  
 c) schriftliche Arbeiten . . . . . 2fach.

Diese Ergebnisse werden zusammengezählt und durch die Zahl 10 geteilt. Die Prüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, wobei die dritte unberücksichtigt bleibt.

(3) Für die Ermittlung der Prüfungsnote (Gesamtnote) ist folgende Abstufung anzuwenden:

1,00 — 1,50 = sehr gut
1,51 — 2,50 = gut
2,51 — 3,50 = befriedigend
3,51 — 4,50 = ausreichend
4,51 — 5,00 = mangelhaft
5,01 — 6,00 = ungenügend.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Abschnittsnote schlechter als 5,00 ist oder wenn zwei Abschnittsnoten schlechter als 4,50 sind.

## § 40

## Rücktritt

Tritt ein Prüfling nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

## § 41

## Prüfungszeugnis und Meisterbrief

(1) Hat die Gehilfin die Prüfung bestanden, so erhält sie ein Zeugnis und einen Meisterbrief.

(2) Das Zeugnis wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der Meisterbrief vom Regierungspräsidenten unterzeichnet; beide werden mit dem Siegel der ausfertigenden Stelle versehen.

(3) Im Prüfungszeugnis wird eine Gesamtnote gegeben. Diese ist in Worten auszudrücken. Die Noten in den einzelnen Abschnitten werden auf der Rückseite vermerkt.

(4) Hat ein Prüfling nicht bestanden, erhält er eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sein müssen.

## § 42

## Berechtigung

Die bestandene Meisterinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Meisterin der ländlichen Hauswirtschaft“.

## § 43

## Wiederholung der Prüfung

Eine ländliche Hauswirtschaftsgehilfin, die die Meisterinnenprüfung nicht bestanden hat, kann diese frühestens nach einem Jahr einmal wiederholen.

## § 44

## Prüfungsgebühr

(1) Für die Prüfung sowie für die Ausstellung des Zeugnisses und des Meisterbriefes hat die Gehilfin bei der Zulassung zur Prüfung eine Gebühr nach dem Bayer. Kostengesetz zu bezahlen.

(2) Wenn eine Bewerberin ohne triftige Gründe nicht an der Prüfung teilnimmt oder während der Prüfung zurücktritt oder wegen grober Ungebühr vom Prüfungsausschuß von der Prüfung ausgeschlossen wird, ist die Prüfungsgebühr verfallen.

## § 45

## Formblätter

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt Formblätter fest für Lehrvertrag (§ 5 Abs. 1)

Personalbogen (§ 5 Abs. 1 und 2)

ärztliches Gesundheitszeugnis (§ 5 Abs. 1)

Lehranzeige (§ 5 Abs. 2)

Meldung der Lehrverträge und Lehranzeigen (§ 5 Abs. 3)

Mitteilung an das Arbeitsamt über den Abschluß eines Lehrverhältnisses (§ 5 Abs. 3)

Antrag auf Anerkennung als Lehrfrau (§ 12 Abs. 1)

Antrag auf Eignungserklärung als Lehrbetrieb (§ 12 Abs. 1)

Bescheid über die Anerkennung als Lehrfrau (§ 12 Abs. 3)

Bescheid über die Eignungserklärung als Lehrbetrieb (§ 12 Abs. 3)

Urkunde über die unbefristete Anerkennung als Lehrfrau (§ 12 Abs. 4)

Antrag auf Anerkennung als Lehrfrau und Eignungserklärung als Lehrbetrieb für die Ausbildung von Familienangehörigen (§ 18 Abs. 2)

Bescheid über die Anerkennung als Lehrfrau und Eignungserklärung als Lehrbetrieb für die Ausbildung von Familienangehörigen (§ 18 Abs. 2)

Anmeldung zur Gehilfinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft (§ 20 Abs. 2)

Bescheid über die Zulassung zur Gehilfinnenprüfung (§ 20 Abs. 4)

Bewertungsbogen für die Gehilfinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft (§ 24)

Gehilfinnenzeugnis (§ 26 Abs. 2)

Gehilfenbrief (§ 26 Abs. 2)

Anmeldung zur Meisterinnenprüfung (§ 35 Abs. 2)

Bewertungsbogen für die Meisterinnenprüfung (§ 39)

Meisterinnenzeugnis (§ 41 Abs. 2)

Meisterbrief (§ 41 Abs. 2).

## § 46

## Schlußbestimmungen

(1) Die vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bisher ausgegebenen schriftlichen Bescheide über die Anerkennung als Lehrfrau bleiben gültig. In allen bisher vorläufig geregelten Fällen kann das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abweichung von §§ 12 und 15 in eigener Zuständigkeit entscheiden.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die praktische Ausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft vom 1. Oktober 1956 (BayBS IV S. 327) außer Kraft.

München, den 7. März 1961

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
 Dr. Hundhammer, Staatsminister

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landwirtschaftsämter

Vom 23. März 1961

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) wird die Verordnung über die Landwirtschaftsämter vom 6. Dezember 1956 (BayBS IV S. 305) wie folgt geändert:

### § 1

In § 4 der Verordnung ist

- a) in Abs. 1 Ziff. 1 und 3 vor „Ackerbauschule“ jeweils das Wort „Höhere“ einzufügen;
- b) Abs. 1 Ziff. 2 neu zu fassen:
 

„2. Landwirtschaftliche Lehranstalten Schönbrunn (umfassend die Abteilungen Höhere Ackerbauschule, Hauswirtschaftsschule, Viehhaltung- und Melkerschule, Landmaschinenschule sowie Niederbayerische Lehr- und Versuchswirtschaft für Obstbau in Deutenkofen).“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.  
München, den 23. März 1961

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

## Verordnung zur Durchführung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — DVVbF —

Vom 24. März 1961

Auf Grund des § 52 Abs. 3 der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) in Verbindung mit §§ 9 Nr. 11 und 10 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 14. Dezember 1956 (BayBS I S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

### § 1

Erlaubnisbehörde im Sinne der §§ 9 Abs. 2 und 21 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF) vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83) ist

1. für Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 die Kreisverwaltungsbehörde;
2. für Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge, das die Erlaubnis hierfür im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft und Verkehr erteilt.

### § 2

Zuständige Behörde im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 15. April 1961 in Kraft.  
München, den 24. März 1961

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und soziale Fürsorge**  
S t a i n, Staatsminister

## Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den einfachen und mittleren Dienst bei der Staatlichen Schifffahrt

Vom 25. März 1961

Auf Grund der Art. 19 und 115 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### § 1

#### Einfacher Schiffsdienst

Zum Beamten des einfachen Dienstes (Bootsmann, Oberbootsmann, Hauptbootsmann) bei der Staatlichen Schifffahrt kann ernannt werden, wer die allgemeinen Voraussetzungen des Art. 9 BayBG erfüllt und

1. die Volksschule mit Erfolg besucht hat;
2. volljährig ist;
3. körperlich geeignet, insbesondere seh-, hör- und farbtüchtig ist; zum Nachweis der körperlichen Eignung ist gemäß § 8 der Landesverordnung über die Schifffahrt auf allen bayerischen Seen (Schifffahrtsordnung auf Seen) vom 13. Juni 1958 (GVBl. S. 139) ein amtsärztliches Zeugnis nach dem Muster der Anlage vorzulegen;
4. mindestens 3 Jahre bei der Staatlichen Schifffahrt als Arbeiter tätig gewesen ist und sich dabei gut bewährt hat; für Stellen des technischen Dienstes muß ferner die Gesellenprüfung als Schlosser (z. B. Auto-, Motoren- oder Elektroschlosser) erfolgreich abgelegt sein.

### § 2

#### Anstellung

(1) Die Anstellung erfolgt in der Regel unter Ernennung zum Bootsmann (BesGr. A 1).

(2) Schifffahrtsbedienstete, die die Gesellenprüfung eines einschlägigen Handwerks (z. B. Schlosser, Motorenschlosser, Elektroschlosser, Schreiner, Zimmerer, Bootsbauer und Maler) mit Erfolg abgelegt haben, werden unter Ernennung zum Oberbootsmann (BesGr. A 2) angestellt.

### § 3

#### Beförderungen

Beförderungen zum Oberbootsmann und zum Hauptbootsmann (BesGr. A 3) erfolgen auf Grund der Leistung und Befähigung.

### § 4

#### Mittlerer Schiffsdienst

(1) Beamte des einfachen Schiffsdienstes können im Rahmen des dienstlichen Bedürfnisses zur Aufstiegsprüfung für den mittleren Schiffsdienst zugelassen werden, wenn sie mindestens vier Jahre Beamte des einfachen Dienstes gewesen sind.

(2) Der Zulassung zur Aufstiegsprüfung für den mittleren Schiffsdienst hat je eine dreimonatige theoretische und praktische Unterweisung in den Dienstgeschäften eines Steuermannes und Schiffsmaschinisten vorauszugehen.

### § 5

#### Aufstiegsprüfung

(1) Die Bewerber für den mittleren Dienst haben sich nach Ablauf der 6monatigen Unterweisung der Aufstiegsprüfung zu unterziehen.

(2) Durch die Prüfung wird die volle Eignung für den mittleren Schiffsdienst ermittelt.



(3) Die Prüfung wird von der Bayerischen Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen abgehalten. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

- a) einem Beamten des höheren technischen Dienstes als Vorsitzenden
- b) einem Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes und
- c) einem Beamten des mittleren Schiffsdienstes als Beisitzenden.

(4) Für die Abnahme der Prüfung wird eine Gebühr erhoben; sie beträgt 20.— DM.

#### § 6

##### Gegenstand der Aufstiegsprüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für die Prüfungsteile wird je eine Note gegeben. Die Noten sind gleichwertig.

(2) Der Prüfling muß seine Eignung nachweisen durch:

1. Ausführung einer Probefahrt;
2. Bearbeitung zweier schriftlicher Aufgaben von je 1 1/2stündiger Dauer über Vorgänge aus dem praktischen Dienst eines Steuermannes, Schiffsführers oder Maschinisten. Eine der beiden Aufgaben ist aus dem betriebsdienstlichen und nautischen Gebiet, die andere aus dem maschinentechnischen Dienst zu nehmen;
3. eine einstündige mündliche Prüfung in den nachfolgenden Gebieten, soweit sie den Dienstkreis eines Steuermannes, Schiffsführers oder Maschinisten berühren:
  - a) Schifffahrtsordnung auf Seen, Dienst- und Betriebsordnung für die Staatliche Schifffahrt auf dem Starnberger See und dem Ammersee vom 9. Mai 1959 einschließlich der Schiffsrollen, der

ortspolizeilichen Vorschriften und der sonstigen einschlägigen Vorschriften;

- b) Geographie der zu befahrenden Seen, deren Landstellen und Luftströmungen;
- c) Steuerung von Schiffen, nautische Schiffseinrichtungen, Fahr- und Kompaßkurse auf Seen, Kompaßlehre, soweit sie für Seen notwendig ist;
- d) Vorschriften für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Exprefgut, lebenden Kleintieren und Gütern;
- e) Tarifwesen im Schiffsdienst;
- f) Aufbau, Bedienung und Pflege der Schiffe und ihrer technischen Einrichtungen, insbesondere der Maschinen- und Motorenanlagen und ihrer einzelnen Teile, der maschinellen Nebenanlagen, der Beleuchtungs-, Pumpen-, Feuerlösch- und Heizungseinrichtungen, Verhalten bei Störungen und Schäden an den Einrichtungen;
- g) Verhalten bei Rettungsaktionen;
- h) Bestimmungen über die Behandlung von Fundstücken.

#### § 7

##### Schlußbestimmung

Im übrigen finden die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 21. Mai 1951 (BayBS III S. 251) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

München, den 25. März 1961

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

Das Gesundheitsamt .....  
Der Amtsarzt .....

Anlage

**Amtsärztliches Zeugnis**

Der — Die — durch ..... ausgewiesene  
— von Person bekannte —

(Vor- und Zuname)

geboren am ..... in .....

wurde heute von mir auf Eignung zum Schiffsführer untersucht.

Die Untersuchung hatte folgendes Ergebnis:

**1. Sehvermögen <sup>1)</sup>**

(0 bei völligem Fehlen der Sehkraft, sonst Angabe in einem Dezimalbruch):

ohne Brille rechts ..... links .....

mit der gewohnheitsmäßig getragenen

Brille rechts ..... links .....

Es überschreitet

die Kurzsichtigkeit rechts-links 10,0 Meterlinsen (Dioptrien)

die Übersichtigkeit rechts-links 6,0 Meterlinsen (Dioptrien)

die einfache Stabsichtigkeit (Astigmatismus) rechts-links 4,0 Meterlinsen (Dioptrien).

Urteil: Sehvermögen ausreichend — nicht ausreichend.

**2. Hörvermögen <sup>2)</sup>**

Flüstersprache rechts ..... m

links ..... m

Umgangssprache rechts ..... m

links ..... m

Trommelfellbefund rechts ..... links .....

Urteil: Hörvermögen ausreichend — nicht ausreichend.

Nichtzutreffendes streichen

<sup>1)</sup> Als ausreichend ist das Sehvermögen anzusehen, wenn die Sehschärfe auf dem besseren Auge mit oder ohne Brille mindestens 0,8 beträgt. Beträgt die Sehkraft auf dem anderen Auge 0,1 oder weniger oder fehlt dieses ganz, muß der — die — Untersuchte trotzdem ein plastisches Sehvermögen (Fähigkeit zum Schätzen der Entfernungen) besitzen; das Blickfeld des besseren Auges muß regelrecht sein. Liegt die Minderung der Sehkraft (bis auf 0,1 oder weniger) oder der Verlust des Auges noch kein volles Jahr zurück und ist das plastische Sehvermögen des — der — Untersuchten unzureichend, so ist die Untersuchung nach Ablauf des Jahres zu wiederholen.

Bei Brillenträgern darf auf dem besseren Auge die Kurzsichtigkeit 10,0, die Übersichtigkeit 6,0, die einfache Stabsichtigkeit (Astigmatismus) 4,0 Meterlinsen (Dioptrien) nicht überschreiten. In Zweifelsfällen ist eine Zusatzuntersuchung durch einen vom Amtsarzt zu benennenden Facharzt herbeizuführen.

Ein ausreichendes Sehvermögen darf nicht bescheinigt werden, wenn der — die — Untersuchte an einer voraussichtlich fortschreitenden Krankheit der für die Sehkraft wesentlichen Teile des Auges leidet, die mit Wahrscheinlichkeit in kurzer Zeit eine erhebliche Verminderung der Sehkraft erwarten läßt.

<sup>2)</sup> Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn die Flüstersprache vom Untersuchten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf 3 m, nach Vollendung des 25. Lebensjahres auf 2 m

beiderseits deutlich verstanden wird. Bei Verdacht fortschreitender Schwerhörigkeit und in Zweifelsfällen soll zunächst das Gutachten eines vom Amtsarzt zu benennenden Facharztes eingeholt werden.



**3. Farbenunterscheidungsvermögen <sup>1)</sup>**

Die Farben rot, grün, gelb und blau werden — im Verfahren von — Ishihara — Stilling — bei Anwendung des Anomaloskops --- mit Sicherheit — nicht mit Sicherheit — unterschieden.

**4. Sonstige Eigenschaften**

Liegen bei dem — der — Untersuchten Anzeichen für das Vorhandensein sonstiger Krankheiten oder liegen körperliche Mängel vor, die ihn — sie — als Schiffsführer ungeeignet erscheinen lassen?

.....  
 .....

Anzeichen welcher Krankheiten oder welcher körperlichen Mängel?

.....  
 .....

**5. Bemerkungen****6. Gesamturteil**

Der Zustand des — der — Untersuchten läßt ihn — sie — als Schiffsführer geeignet — nicht geeignet — erscheinen.

.....  
 (Ort und Datum)

.....  
 (Unterschrift)  
 Amtsarzt

-----  
 Nichtzutreffendes streichen

<sup>1)</sup> Das Farbenunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn die Tafeln Nr. 1, 10—16 und 22—25 von Ishihara (7., 9., 10. oder 11. Auflage) oder die Stillingschen Tafeln (20. Auflage) mit Ausnahme der Tafel 7 mit genügender Sicherheit gelesen werden können. In Zweifelsfällen ist der — die — Bewerber(in) durch einen vom Amtsarzt zu benennenden Facharzt unter Verwendung des Anomaloskops zu untersuchen.

## Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung

Vom 28. März 1961

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderung vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) wird die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 294) in der Fassung der Änderungen vom 20. Januar 1958 (GVBl. S. 19) und 29. Mai 1959 (GVBl. S. 179) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 13. März 1961 Nr. I A 4 — 538 — 41/25) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 16. März 1961 Nr. 7910 h — II/25 a — 14603) wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. II Ziff. 1 erhält folgende Fassung:  
„Als Grundbetrag werden jährlich 1500 DM ausbezahlt.“

Die Ziffern 2 und 3 dieses Absatzes entfallen. Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 2. In der neuen Ziff. 2b wird der Hinweis auf „Ziff. 4a“ in „Ziff. 2a“ geändert.

2. In § 17 erhalten die Überschrift und Absatz I Ziffer 1 folgende Fassung:

„Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld und Waisengeld (Hinterbliebenenbezüge)

- I. 1. Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der überlebende Ehepartner eines Mitgliedes, wenn die Ehe bis zum Tode des Mitgliedes fortbestanden hat, der Ehemann aber nur, wenn er zur Zeit des Todes seiner Ehefrau einen gesetzlich begründeten, nach § 18 Satz 4 zu berücksichtigenden Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hat. Solange aus der Fortführung der Apotheke oder aus einem Gesellschaftsverhältnis oder in sonstiger Weise aus dem Betriebe der Apotheke noch ein Einkommen bezogen wird, besteht kein Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld.“

In Abs. II und III werden jeweils in der ersten Zeile die Worte „Witwen- oder Waisengeld“ und „Witwen- und Waisengeld“ durch das Wort „Hinterbliebenenbezüge“ ersetzt.

In Abs. IV werden die Worte „Witwen- und Waisengeld haben die Witwe“ durch die Worte „Hinterbliebenenbezüge haben der verwitwete Ehepartner“ ersetzt.

3. § 18 erhält folgende Fassung:

„Berechnung der Hinterbliebenenbezüge

Das Witwengeld beträgt drei Fünftel, das Waisengeld bei Halbweisen ein Sechstel und bei Doppelweisen ein Viertel des nach § 14 zu berechnenden Ruhegeldes; eine Erhöhung des

Grundbetrages des Ruhegeldes nach § 14 Abs. II Ziff. 2a bleibt außer Betracht. Das Witwengeld beträgt mindestens 1200 DM jährlich, das Waisengeld bei Halbweisen mindestens 480 DM, bei Doppelweisen mindestens 960 DM jährlich. Das Witwengeld wird wie das Witwengeld berechnet, darf jedoch nicht höher sein, als der Unterhaltsanspruch des Witwers gegen die Verstorbene im Zeitpunkt ihres Todes gewesen ist.

Der Unterhaltsanspruch wird mit dem Betrage berücksichtigt, um den das eigene Einkommen des Ehemannes niedriger war, als die Hälfte des Gesamteinkommens beider Ehegatten. Spätere Änderungen des Einkommens des Witwers berühren das Witwengeld nicht.“

4. In § 20 erhält die Überschrift die Fassung:  
„Freiwillige Leistungen“.
5. In § 20 Abs. I werden die Worte „versorgungsberechtigte Witwe oder Waise“ durch das Wort „Versorgungsberechtigten“ und in Ziff. 1 dieses Absatzes die Worte „der Verstorbene“ durch die Worte „das verstorbene Mitglied“ ersetzt.
6. Dem § 20 wird folgender Absatz V angefügt:  
„V. Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften der §§ 17 und 20 Abs. I mit IV besondere Härten ergeben, kann die Anstaltsverwaltung mit Zustimmung des Landesausschusses freiwillige, stets widerrufliche Leistungen gewähren.“
7. In § 21 Abs. I wird nach dem Wort „Witwen-“ ein Komma gesetzt und das Wort „Witwer-“ eingefügt.
8. In § 22 wird der Punkt am Schluß durch ein Komma ersetzt und folgender Nebensatz angefügt:  
„... , soweit nichts anderes bestimmt wird.“
9. Dem § 25 Abs. II wird eine Ziff. 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„3. die Zustimmung zur Gewährung freiwilliger Leistungen nach § 20 Abs. III und V.“
10. Dem § 30 Abs. II wird folgender neuer Unterabsatz angefügt:  
„Soweit sich durch die Erhöhung des Grundbetrages in § 14 Abs. II Ziff. 1 eine Erhöhung der am 1. Januar 1959 laufenden Renten ergibt, beträgt diese mindestens beim Ruhegeld 120 DM und beim Witwengeld 72 DM jährlich.“
11. Die Satzungsänderungen unter den Nummern 1, 2, 3, 5, 7 und 10 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1959, die Satzungsänderungen unter den Nummern 4, 6, 8 und 9 mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 in Kraft.

München, den 28. März 1961

Bayerische Versicherungskammer

I. V. Dr. Regensburger, Vizepräsident